

---

Stadt Offenburg

---

**SIO Kleinflächen Standort  
„Erzbergstraße“**

---

**Relevanzprüfung**

---

Freiburg, den 30.09.2021

---

Stadt Offenburg, SIO Kleinflächen Standort „Erzbergstraße“, Relevanzprüfung

---

Projektleitung und -bearbeitung:  
M. Sc. Biowissenschaften Carolin Greiner

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
[freiburg@faktorgruen.de](mailto:freiburg@faktorgruen.de)

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen und Methodik.....</b>	<b>1</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte .....	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....	4
<b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Relevanzprüfung.....</b>	<b>6</b>
5.1 Europäische Vogelarten.....	6
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....	7
<b>6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>9</b>
6.1 Reptilien .....	9
6.1.1 Bestandserfassung.....	9
<b>7. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>9</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

## Tabellenverzeichnis

Tab. 3: Übersicht Erfassung Reptilien .....	9
---------------------------------------------	---

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

# 1. Anlass und Gebietsübersicht

*Anlass*

Die Stadt Offenburg plant im Rahmen des Siedlungs- und Innenentwicklungsmodells (SIO) Bauflächen auszuweisen. Durch die Zusammenfassung mehrerer Einzelvorhaben sollen kleine, aber sinnvolle neue Siedlungsbausteine ermöglicht werden. Die Flächen werden nach §13a BauGB ausgewiesen. Die fachliche Eignung der Flächen soll aus städtebaulichen, ökologischen und infrastrukturellen Gesichtspunkten durch die Stadtverwaltung geprüft werden. Nachfolgende Relevanzprüfung stellt die potenziellen artenschutzfachlichen Belange für den Standort „Erzbergstraße“ im Stadtgebiet Offenburg dar.

Die Flächengröße beträgt ca. 2.000 m<sup>2</sup> und umschließt die Flst. 4337/4 und 4340/1.

*Lage des Plangebiets*

Das Plangebiet liegt mitten im Wohngebiet innerhalb der Stadt Offenburg. Es handelt sich um ein bisher unbebautes Grundstück umgeben von Wohnbebauung.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (1:2500)

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1

BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

## *Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

## *Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

## *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwick-

lungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

## Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

#### Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung der Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

#### Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.

- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

*Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

## *Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

## *Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

## **3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet**

### *Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 26.04.2021 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Zierrasen
- Gemüsebeete und Beerenobst

- Zierstauden und Hecken
- Ein größerer, südexponierter Brennholzstapel
- Vereinzelte Obstbäume mit Baumhöhlen und Fäulnisbereichen
- Ein Gerätehaus und eine niedrige Gartenhütte
- Ein verschlossener Campingwagen
- Angrenzende Kleingärten (Zier- und Nutzgärten)

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Im Zuge der Nachverdichtung sollen auf dem Grundstück 1-2 Wohneinheiten errichtet werden. Nebenanlagen wie Carports und Stellflächen werden ggf. hergestellt. Unbebaute Bereiche werden begrünt und gärtnerisch genutzt.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen</li> <li>• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit</li> <li>• Abschieben und Lagerung/Abtransport des Oberbodens</li> <li>• Abschieben der Vegetationsdecke</li> <li>• Erdaufschüttung</li> <li>• Gehölzrodungen</li> <li>• Staubemissionen</li> </ul>
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenversiegelung und somit dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen</li> <li>• Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen</li> </ul>
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Wohnnutzung</li> </ul>

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten* Das Plangebiet beherbergt keine Gehölzstrukturen und nur wenige Einzelbäume. Diese waren entweder tot oder gut einsehbar, es konnten keine Nester von Gehölzbrütern im Kronenbereich festgestellt werden. Prinzipiell ist jedoch eine Besiedlung (Nestbau) durch Gehölzbrüter jederzeit möglich.

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im na-

hem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante  
Vogelarten

Im Plangebiet fehlen geeignete Habitatstrukturen, die eine Voraussetzung für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten der Freien Landschaft bilden. Das Plangebiet beherbergt nur wenige Einzelbäume. Der Kronenbereich war gut einsehbar, es konnten keine Nester festgestellt werden. Die Baumhöhlen und Nischen am Birnenbaum sind aufgrund der geringen Breite für die meisten höhlenbewohnenden Vögel nicht nutzbar. Des Weiteren besteht aufgrund der Siedlungslage hohes Störpotenzial (Licht, Lärm, menschliche Anwesenheit) im Plangebiet.

In der näheren Umgebung können an den Nachbarhäusern Gebäudebrüter, wie der Haussperling (*Passus domesticus*) vorkommen. Bei dieser Artengruppe handelt es sich jedoch meist um störungsunempfindliche Kulturfolger, die Störwirkungen (Licht, Lärm, menschliche Anwesenheit) in der Umgebung im geringen bzw. zeitlich begrenzten Ausmaß gewöhnt sind.

Beeinträchtigungen für diese Arten durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-R) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume (Fließ- oder Stillgewässer) ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, nämlich für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere sowie für Pflanzen (Siedlungsgebiet). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich.

Im Rahmen der Begehung vom 26.04.2021 zeigte sich nur ein Baum (Birnbäum, Hochstamm) im Plangebiet. Dieser wies vom Boden ersichtliche Spalten und Vertiefungen am Stamm und an Ästen auf. Daher wurde an einem separaten Termin (11.06.2021) eine Begutachtung dieser Spalten mittels Endoskop durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die Spalten und Höhlen nur wenige Zentimeter tief in den Stamm ragen. Es konnten keine für Fledermäuse nutzbaren Strukturen festgestellt werden. Eine Nutzung als essentielles Jagdgebiet oder Leitstruktur kann aufgrund fehlender Strukturen (Gehölze) bzw. der geringen Flächengröße ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

## Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Mauereidechse (*Podarcis muralis*), konnte während der Begehungen am 08.04.2021 nicht ausgeschlossen werden. Es sind zahlreiche Sonnenplätze durch Steinhäufen und Holzstapel gegeben. Grabbares Material welches Eiablage- und Winterruheplätze darstellt, ist innerhalb von den Hügelbeeten gegeben. Durch direkt angrenzende Gärten sind weitere Habitatstrukturen gegeben, die ein Vorkommen prinzipiell nicht ausschließen lassen.

→ Eine tiefergehende Erfassung der Reptilienfauna im Rahmen von mind. 4 Begehungen bei geeigneter Witterung wird erforderlich.

## Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

## Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche grundsätzlich nur Alt- und Totholzbewohnende Arten möglich.

Im Rahmen der Begehung vom 26.04.2021 zeigte sich nur ein Baum (Birnbäum, Hochstamm) mit potenziell nutzbaren Strukturen im Plangebiet. Dieser wies vom Boden ersichtliche Spalten und Vertiefungen am Stamm und an Ästen auf. Daher wurde an einem separaten Termin (11.06.2021) eine Begutachtung dieser Spalten mittels Endoskop durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die Spalten und Höhlen nur wenige Zentimeter tief in den Stamm ragen. Es konnten keine für Mulmbewohner (bspw. Eremit) nutzbaren Strukturen festgestellt werden. Größere Bohrlöcher von Käfern am Stamm waren ebenfalls nicht ersichtlich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

## 6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 6.1 Reptilien

#### 6.1.1 Bestandserfassung

##### *Datengrundlage*

An vier Terminen wurden bei günstiger Witterung und zu passender Tageszeit Begehungen der potenziell geeigneten Lebensräume durchgeführt. Hierbei wurden die relevanten Lebensraumstrukturen langsam abgegangen und vorhandene Individuen visuell oder akustisch (Fluchtgeräusche) erfasst. Aufgrund einer späten Beauftragung konnte erst Ende Mai mit den Erfassungen begonnen werden.

*Tab. 1: Übersicht Erfassung Reptilien*

Datum	Witterung
28.05.2021	Sonnig, 2 Bft, 19 °C
11.06.2021	Leicht bewölkt, 21 °C
29.06.2021	Sonnig, 1 Bft, 25 °C
17.07.2021	Bewölkt, 25 °C

##### *Ergebnisse der Erfassung*

Das Vorhabengebiet wird durch einen Mähroboter täglich gemäht. Innerhalb der Zier- und Gemüsebeete sind jedoch zahlreiche Versteckmöglichkeiten sowie Sonnenplätze gegeben. Die Staudenbeete besetzt aus mediterranen Kräutern sowie das flächendeckende Vorkommen des Weißklee im Zierrasen führen zu einem bemerkenswert hohen Insektenvorkommen (Blütenbesuchende Arten). Zudem liegt der Garten im Verbund mit weiteren Zier- und Nutzgärten. Eine Habitateignung für Mauereidechsen ist im Plangebiet prinzipiell gegeben.

Bei allen vier Begehungen konnten keine Reptilien, weder innerhalb noch angrenzend zum Plangebiet festgestellt werden.

Beeinträchtigungen für Reptilien sind somit durch das Vorhaben nicht gegeben.

##### *Fazit*

Es wurden keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte können bei Umsetzung der Rodungsbeschränkung nach § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

## 7. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgehehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

## Fotodokumentation

*Foto 1: Garten mit Blick nach Osten, auffällig ist der sehr kurz gehaltene Zierrasen*



*Foto 2: Garten mit Blick nach Westen, im Hintergrund sind die weiteren angrenzenden Gärten zu sehen.*



*Foto 3: Alter Birnbaum, bei der Untersuchung konnten keine tiefergehenden Strukturen (Mulmhöhlen) festgestellt werden.*



*Foto 4: Abgestorbene Weide ohne Spalten oder Höhlen, jedoch wertvoll für Insekten (Bienen)*



*Foto 5: Brennholzstapel am nördlichen Zaunrand, potenziell geeignet für Mauereidechsen*



*Foto 6: Zierbeete mit kleineren Mauereinfassungen, potenziell geeignet für Mauereidechsen*

